

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: 3

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Zusammenarbeit aller Gutgesinnten

- a) Schwererziehbarkeit ist nicht ein nur medizinisches oder nur pädagogisches oder nur fürsorgerisches, sondern ein *anthropologisches Problem*, zu dessen Lösung alle Wissenschaften vom Menschen und alle darin tätigen Praktiker aufgerufen sind.
- b) Das Verhältnis, beziehungsweise der Anteil jeder Teilwissenschaft, wird in jedem einzelnen Fall bestimmt durch das *Zustandsbild des Kindes*, dem geholfen werden soll, und durch die Fähigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen des einzelnen Helfers, gewiß auch durch das Ziel, dem die Hilfe dienen soll. Daraus ergeben sich für die Praxis folgende *Forderungen* :
- *Notwendigkeit des gegenseitigen Kontaktes*, damit jeder Helfer das Gebiet des andern kenne und dessen Sprache verstehe;
 - die *objektive und vorbehaltlose Absteckung der eigenen Grenzen*, getreu dem Grundsatz:

Paedagogica paedagogice;
Psychologica psychologice;
De lege, ut lex;
medica medico!
- c) Und schließlich – bei aller Betonung dieser Eigenständigkeit – die *Aufgeschlossenheit* für das Gebiet des Nachbarn und der *vorbehaltlose Wille zur Zusammenarbeit*, zur Equipe, zum Teamwork aller Fähigen im Dienste des Sorgenkindes.

Schweiz

Bern. Das bisherige Erholungs- und Pflegeheim *Neuhaus* in Münsingen wurde 1953 mit einem Kostenaufwand von Fr. 800 000.– erweitert und umgebaut, womit veränderten Bedürfnissen entsprochen wurde. Die Fürsorgedirektion der Stadt Bern verfügt nun über ein weiteres notwendiges Asyl für pflegebedürftige, chronischkranke alte Leute, die in Zimmern zu 2 oder 4 Betten untergebracht sind. Das aufs modernste eingerichtete Heim bietet heute Raum für 44 Insassen nebst Personal. Neben den Betten sind Klingel und Radioanlage angebracht, und wer dazu noch in der Lage ist, kann die freundlichen, farbigen Eß- und Aufenthaltsräume oder die Liegehalle benutzen. Es werden Frauen und Männer aus Stadt und Kanton Bern, aber auch Schweizer aus andern Kantonen aufgenommen. Die Leitung des Heimes besorgt Frl. Balzli mit einer Köchin und zwei Gehilfinnen sowie 12 weiteren Kräften. Küche und hygienische Einrichtungen sind vorbildlich. Die Lieferanten haben einen besondern Zugang, und vor der Küche liegt ein Gemüsegarten. – Das Pflegegeld beträgt Fr. 8.– täglich. Die Direktion der sozialen Fürsorge kommt für den baulichen Unterhalt auf und leistet einen jährlichen Zuschuß von Fr. 25 000.–. Z.

Ausland

Die sozialen Sicherheitsbestrebungen in Frankreich. Auch in Frankreich sind in den Jahren nach dem Kriege, dem allgemeinen Bedürfnis der Bevölkerung nach vermehrter sozialer Sicherheit entgegenkommend, namhafte Anstrengungen zur Förderung